



Deutsche Stiftung
für Engagement
und Ehrenamt

Rundum geschützt: Versicherungsschutz im Ehrenamt

Falko Domris, Versicherungsexperte der DSEE

Agenda



- 01 **Versicherungstechnische Risiken im Ehrenamt**
- 02 **Haftung im Ehrenamt**
- 03 **Unfälle im Ehrenamt**
- 04 **Sachschäden**
- 05 **Empfehlungen aus der Praxis**



Versicherungstechnische Risiken im Ehrenamt

Ausgangssituation:

rund 29 Millionen Menschen engagieren sich ehrenamtlich in Deutschland

615.759 Vereine waren im April 2022 im Vereinsregister eingetragen

Was im Ehrenamt passieren kann:

- Ehrenamtliche können einen Sach- und Personenschaden verursachen
- Fehlplanungen bzw. falsche Vereinsführung kann Vermögensschäden verursachen
- Ehrenamtliche können bei ihrem Engagement selbst einen Unfall erleiden
- Brand/Einbruch/Hochwasser können das z.B. Vereinsgebäude beschädigen
- es kann zu Rechtsstreitigkeiten kommen (mit Vertragspartnern)

Haftungsrisiken im Ehrenamt



Rechtsgrundlage:

- Verursacherprinzip: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 823 Schadensersatzpflicht (1)

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“

- Die Verpflichtung zum Erbringen von Schadensersatz gilt natürlich auch im Ehrenamt! Demnach haften Engagierte bzw. gemeinnützige Organisationen für Schäden, die sie gegenüber Dritten verursachen.

Schadenbeispiele aus der Praxis



Sachschäden	Personenschäden	Vermögens(-folge)schäden
Funken vom Lagerfeuer oder eine defekte Kaffeemaschine verursacht einen Gebäudebrand	Kind stürzt aus der Hüpfburg (Aufsichtspflichtverletzung)	Verdienstaufschlag- und Schmerzensgeldforderungen einer verletzten Person
Fußboden in einem angemieteten Konferenzsaal wird beschädigt (Mietsachschaden)	Salmonellenvergiftung bei einem Grillnachmittag oder am Verpflegungsstand beim Stadtfest (Hygienevorschriftenverstoß)	aufgrund einer verursachten Beschädigung in einem angemieteten Saal kann dieser vorerst nicht weitervermietet werden – es entstehen Mietausfallkosten
bei einem Vortrag wird der Beamer des Referenten vom Tisch gestoßen	Person rutscht bei Glatteis vor dem Vereinshaus aus (Verstoß gegen Räum- und Streupflichten)	



Welche Haftpflichtversicherung ist zuständig

Verursacher	Privathaftpflicht (wenn ehrenamtliche Tätigkeiten mitversichert sind)	Haftpflichtversicherung der Trägerorganisation (Vereinshaftpflichtversicherung)	Ehrenamtsversicherung des Bundeslandes (nachrangig, für rechtl. unselbständiges Engagement)
Privatperson, nicht organisiert	X		X
Privatperson in Initiative organisiert	X	X	X
Privatpersonen, als Helfer bzw. im Auftrag eines Vereins	X (Regress beim Träger / Verein)	X	X (ggf. Regress beim Träger / Verein)
Vereinsmitglieder, Angestellte		X	
Vereinsvorstand, Kassenwart		X	
Ehrenamt in Kommune (öffentliche Ämter)		GVV Kommunalversicherung	



Privathaftpflichtversicherung

- Ehrenamtliche Tätigkeiten können i.d.R. über die private Haftpflichtversicherung eingeschlossen werden, allerdings greift diese nicht bei Vereinstätigkeiten, insbesondere nicht bei der Bekleidung von zusätzlichen Ämtern im Verein (Kassenwart, Vorstand...)!
- Die Privathaftpflichtversicherung leistet nur für Schäden im Ehrenamt, die als Privatperson, nicht als beauftragtes Vereinsmitglied oder gar gewählter Vorstand verursacht wurden.

ACHTUNG: Für Vereinsmitglieder besteht kein Versicherungsschutz über die Haftpflichtversicherung der Bundesländer (Landesehnenamtsversicherungen)! Dessen Versicherungsschutz richtet sich insbesondere an ehrenamtlich Tätige, die sich unentgeltlich in rechtlich unselbstständigen Organisationen engagieren.

Vereine bzw. Trägerorganisationen haften demnach weiterhin für ihre Mitglieder und Helfer!



Haftpflichtschutz über die Landesversicherung

- Versichert sind ehrenamtlich/freiwillig Tätige, die in einem Bundesland aktiv sind oder deren Engagement von diesem ausgeht (z. B. bei Exkursionen, die Landesgrenzen überschreitenden Veranstaltungen oder Aktionen). Der konkrete Engagementbereich spielt für den Versicherungsschutz keine Rolle.
- Ehrenamtlich ist eine freiwillige und unentgeltliche Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht, die dem Gemeinwohl dient. Eine gewisse Verfestigung (Regelmäßigkeit) und ein Bezug zum öffentlichen Raum sind notwendig.
- Der Versicherungsschutz gilt vor allem für Ehrenamtliche in rechtlich unselbstständigen Organisationen (z.B. Initiativen, Eltern- oder Selbsthilfegruppen).
- Ehrenamtliche mit anderweitig abgesichertem Haftpflichtrisiko sind nicht versichert (nachrangiger Versicherungsschutz - Subsidiarität). Schäden durch den Betrieb eines Kfz, einschließlich Rabattverlust, sind stets ausgeschlossen.
- weitere Infos finden sich auf den Serviceseiten der jeweiligen Landesportale:
[\(https://ehrenamt-in-brandenburg.de/informationen/versicherungsschutz/\)](https://ehrenamt-in-brandenburg.de/informationen/versicherungsschutz/)



Haftung des Vereins für Organe gem. § 31 BGB

- Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
- Der Verein haftet für das Verhalten seiner Vertreter und Repräsentanten, insbesondere des Vorstands, der Mitgliederversammlung, der Funktionäre, Mitglieder, sowie der Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen (Helfer, die nicht Mitglied sind, aber im Auftrag des Vereins agieren).
- Ein Haftungsanspruch besteht nur, wenn ein Verschulden vorliegt, das auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln oder Unterlassen beruht.
- Der Vereinsvorstand führt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er haftet gegenüber Dritten grundsätzlich unbeschränkt, d.h. neben dem Vereinsvermögen ggf. auch mit dem Privatvermögen. Er trägt die Verantwortung für die Buchführung, Verkehrssicherungspflichten sowie für die Verwirklichung der Vereinszwecke.

Haftungsprivilegierung gemäß § 31a BGB



- Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

ACHTUNG: Grobe und leichte Fahrlässigkeit liegen oft dicht beieinander. Zum Glück sind Schäden durch grobe Fahrlässigkeit in der Haftpflichtversicherung mitversichert!





Vereinshaftpflichtversicherung

- leistet bei Schadenersatzansprüchen Dritter, welche durch den Verein bzw. dessen Mitglieder und Helfer verursacht wurden
 - führt die Korrespondenz mit dem Anspruchsteller und prüft die Haftung
 - übernimmt berechtigte Personen-, Sach- und Vermögens(-folge)schäden
 - wehrt unberechtigte Schadenersatzforderungen ab
- **ACHTUNG: Versichert ist stets die satzungsgemäße Tätigkeit eines Vereins**



Besonderheiten in der Vereinshaftpflichtversicherung

Veranstaltungshaftpflicht	Bauherrenhaftpflicht	Umweltschaden Versicherung	„echte“ Vermögensschadenversicherung
<p>Kleinere, interne Events zu satzungsgemäßen Zwecken wie z.B. Mitgliederversammlung, Messeinfostände ect. deckt die Vereinshaftpflichtversicherung i.d.R. ab. Größere Veranstaltungen mit vereinsfremden Teilnehmern sollten über eine zusätzliche Veranstaltungshaftpflichtversicherung abgedeckt werden.</p>	<p>Schäden aufgrund von Baumaßnahmen sind über eine s.g. Bauherrenhaftpflichtversicherung abgedeckt, z.B. bei einem Unfall auf der Baustelle beim Umbau des Vereinshauses</p>	<p>Umweltschäden sollten ebenfalls Bestandteil einer Vereinshaftpflichtversicherung sein, Kostenübernahme z.B. bei Verunreinigung eines Gewässers durch auslaufendes Öl (Wassersportvereine)</p>	<p>Schäden, die weder Personen noch Sachen betreffen, ausschließlich finanzielle Schäden sind zumeist nicht über die Vereinshaftpflichtvers. mitversichert, z.B. Planungs- oder Beratungsfehler, die einen finanziellen Nachteil bewirken (Beraterhaftpflicht)</p>



D&O Versicherung für Vorstände

- Über die D&O Versicherung sind die Organe des Vorstandes (auch rückwirkend, s.g. Rückwärtsdeckung) gegen zivilrechtliche Schadenersatzforderungen versichert, wenn sie bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit einen Vermögensschaden verursacht haben.
- **Schadenbeispiele:**
 - Versäumnis, öffentliche Mittel zu beantragen
 - Spendengelder werden falsch verwendet
 - Vertragsabschlüsse zu ungünstigen Konditionen
 - Falschverwendung von Fördermitteln
 - Aberkennung der Gemeinnützigkeit





KFZ-Haftpflichtversicherung

- KFZ-Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters leistet bei Schäden gegenüber Dritten, die durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen verursacht werden
z.B. werden die Auswärtsfahrten bei einem Sportturnier der Jugendlichen mit dem privaten PKW der Eltern durchgeführt. Die Insassen sind über die gesetzliche KFZ-Versicherung der Eltern versichert (und darüber hinaus über entsprechende private Unfallversicherungen sofern vorh.)
- Um die private Kfz-Versicherung der Eltern / Vereinsmitglieder nicht unnötig zu belasten (Hochstufung im Schadenfall), kann die Trägerorganisation eine **Dienstfahrtversicherung** abschließen.

Die s.g. „Benzinklausel“ schließt in der Privat- und Vereinshaftpflicht den Versicherungsschutz für sämtliche Schäden aus, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs verursacht werden. Be- und Entladeschäden zählen ebenfalls zum Gebrauch des KFZ.



Versicherungsschutz über den Dachverband



- Dachverbände bieten oftmals Versicherungsschutz für ihre Mitglieder in Sammelverträgen
- allerdings beinhalten die Versicherungspakete der Dachverbände nicht selten auch nur bestimmten Versicherungsschutz zum Beispiel für:
 - Turniere
 - Teilnahme an Meisterschaften
 - Durchführung von Zeltlager, Schulungen oder Veranstaltungen
- der exakte Versicherungsumfang ist stets beim zuständigen Dachverband zu erfragen und ggf. durch eine eigene Vereinshaftpflichtversicherung zu ergänzen





Abschluss der Vereinshaftpflichtversicherung

- Versicherungsschutz für den Verein erhält man i. d. R. bei jedem größeren Versicherer. Zudem gibt es Versicherer bzw. Makler, die sich auf Vereine spezialisiert haben.
- Beitragshöhen werden anhand der satzungsgemäßen Tätigkeit, der Mitglieder- und Mitarbeiteranzahl, der Höhe der Einnahmen sowie dem Einschluss zusätzlicher Sonderrisiken (Veranstaltungshaftpflicht) berechnet
- Klauseln, zusätzliche Einschlüsse oder Ausschlüsse beachten
- mind. 3 verschiedene Angebote einholen
- Prämien für die Vereinshaftpflichtversicherung werden steuerlich stets als satzungsgemäße Ausgabe anerkannt



Haftung im Ehrenamt

Fazit:

Haftpflichtversicherungsschutz im Ehrenamt ist unerlässlich, um Ehrenamtliche vor den finanziellen Folgen von Schadensfällen zu schützen, die während ihrer freiwilligen Tätigkeit auftreten können.

Der Abschluss einer Vereinshaftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Zudem sollte jeder Engagierte auch über eine eigene Privathaftpflichtversicherung verfügen.



Versicherungsschutz bei Unfällen im Ehrenamt

- gesetzliche oder private Krankenversicherung übernimmt die med. Behandlungskosten
- automatischer gesetzlicher Unfallversicherungsschutz im Sinne SGB VII besteht für einen Großteil der ehrenamtlichen Tätigkeiten automatisch per Gesetz über die gesetzliche Unfallversicherung (Wegeunfälle, Unfallrenten, Umbau Haus)
- Private Unfallversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung
- nachrangiger Versicherungsschutz über die Landesehrenamtsversicherungen
- Gruppenunfallversicherung des Vereins oder Dachverbandes
- Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung (Verursacherschadenshaftung, z.B. aus der KFZ-Haftpflichtversicherung, Insassenunfallversicherung)



Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. SGB VII



Versicherungsleistungen:

- Kostenübernahme bei Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten
- Heilbehandlung und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit
- Geldleistungen (Verletztengeld, Sterbegeld, Rente)
- Sachleistungen (Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, Haushaltshilfe)
- Aufklärung und Schulung zur Unfallverhütung



Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. SGB VII

Versichertenkreis:

neben den Arbeitnehmern im Verein (kostenpflichtige Anmeldung bei der BG) sind die meisten ehrenamtlich Tätigen (Beauftragte) gesetzlich versichert wie z.B. Ehrenamtliche in:

- Rettungsunternehmen (Feuerwehr, THW, DLRG, Bergwacht, DRK)
- kirchlichen und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (Kirchengemeinden und Kommunen)
- Wohlfahrtsverbänden (AWO, DRK, Diakonie, Caritas)
- im Bildungswesen
- gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten (FSJ, FÖJ)
- Sportvereinen als Übungsleiter
- landwirtschaftsfördernden Einrichtungen und in Berufsverbänden der Landwirtschaft
- gemeinnützigen Organisationen, die wie Beschäftigte tätig werden (außer Vorstandsarbeit)

Zuständigkeit des Versicherungsträgers richtet sich nach den bestimmten Tätigkeitsfeldern des bürgerschaftlichen Engagements sowie nach der Organisations- bzw. Rechtsform. Entsprechende Auskünfte zu den Zuständigkeiten erhält man über die kostenlose Infohotline der VBG: 0800 60 50 40 4.



Bsp. versicherter Tätigkeiten in der gesetzl. Unfallkasse

- Besuchsdienst im Altenheim oder Krankenhausbesuchsdienst, „Grüne Damen“
- Betreuung von Hilfsbedürftigen (rechtliche Betreuung)
- Putzeinsatz im Dorfgemeinschaftshaus
- Motorsportclub: Streckenposten bei Autorennen
- Teilnahme am Pfingstlager der DLRG (Ausbildungsveranstaltung)
- Spielplatzpatenschaft (wenn im Auftrag der Kommune)
- Mitarbeit in einer Seniorengruppe (wenn soziale Hilfe für Andere geleistet wird)
- Busfahrer im Bürgerbusverein
- Amphibienschutzaktion „Krötentransport“ (wenn im Auftrag der Naturschutzbehörde)
- **gemeinnützige Arbeit der Mitglieder im Verein (nur bei überobligatorischem Einsatz, es dürfen keine Arbeitsstunden in der Satzung des Vereines festgesetzt sein)**

ACHTUNG: Es ist erforderlich, dass die helfende Person sich bei einer Organisation meldet und sagt: Ich kann für diese oder jede Tätigkeit eingesetzt werden... (Nachweispflicht)



Freiwillige Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft

- Freiwillige Versicherung für gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger (z.B. Vorstände) in gemeinnützigen Organisationen möglich
- es können gewählte Ehrenamtsträger (z. B. Vereinsvorstand, Kassen- oder Sportwart) und ihre Stellvertreter auf freiwilliger Basis Unfallversicherungsschutz beantragen (4,95 Euro pro Versicherungsverhältnis - Stand 2024)
- um den einzelnen Ehrenamtsträgern und Vereinen die Anmeldung zu vereinfachen, bietet die VBG Verbänden an, Rahmenverträge mit der VBG zu schließen

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft VBG bietet auf ihren Internetseiten für bürgerschaftlich Engagierte ein VBG-Servicetelefon: 040 5146-1970

Private Unfallversicherung



- private Unfallversicherung der Mitglieder (darüber hinaus ggf. auch die private Berufsunfähigkeitsversicherung) greift immer, 24 h, weltweit, sowohl bei Arbeits-, Straßenverkehrs- und Freizeitunfällen sowie bei Unfällen im Ehrenamt
- Versicherungsleistungen können individuell vereinbart werden
- Ergänzung zu den gesetzlichen Unfallversicherungsleistungen
- Vereine können eine **Gruppenunfallversicherung** für ihre Mitglieder abschließen (sinnvoll bei Sportvereinen)



Unfallversicherung der Landesehrenamtsversicherung



- Versichert sind ehrenamtlich/freiwillig Tätige, in rechtlich selbstständigen und unselbstständigen Strukturen, die in einem Bundesland aktiv sind oder deren Engagement von diesem ausgeht (z. B. bei Exkursionen, die Landesgrenzen überschreitenden Veranstaltungen oder Aktionen). Das Wegerisiko ist dabei mitversichert.
- Ehrenamtliche mit anderweitig abgesichertem Unfallschutz sind nicht versichert (**nachrangiger Versicherungsschutz**)
- weitere Infos finden sich auf den Serviceseiten der jeweiligen Landesportale



Unfallversicherungsschutz im Ehrenamt

Fazit:

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bietet bereits eine umfassende Absicherung, die Ehrenamtliche bei Unfällen während ihrer Tätigkeit schützt und somit deren Engagement sicherer macht. Trotzdem sollte jeder Engagierte auch eine private Unfallversicherung haben.



Inhalts- Gebäude- und Spezialversicherung

Das Eigentum von Engagierten und Trägerorganisationen ist entsprechend zu versichern gegen Feuer- Blitz und Überspannung, Einbruch/Diebstahl, Vandalismus, Hochwasser, Sturm/Hagel...

- Was sind die zu versichernden Sachwerte im Verein?





Sachschadenbeispiele aus der Praxis

- Brand im Vereinsheim (Brandstiftung, Kabelbrand)
- Blitz schlägt ein und zerstört Technik
- Einbruch: Diebstahl von Sportgeräten, Werkzeugen und teurer Hardware
- Hochwasser zerstört das Vereinsheim
- Unbekannte werfen das Schaufenster ein
- Sturm deckt das Dach vom Vereinsheim ab



Hinweise zum Abschluss von Sachversicherungen

- Wertermittlung zur Gebäudeversicherung sollte stets ein Fachmann vornehmen
- werterhöhende Sonderausstattungen in der (Photovoltaikanlagen, Zapfanlagen und Bartresen, Einbauküchen, Erweiterungen von Sanitäreinrichtungen, An- und Umbauten) berücksichtigen
- Entschädigungsarten berücksichtigen (Gleitender Neuwert, Neuwert, Zeitwert)
- Obliegenheiten beachten, um den Vers.-Schutz nicht zu gefährden
- Unterversicherungsverzichtsklausel
- Inventarisierungsliste des Vereins
- Wartezeiten (Elementarschadenversicherung) und besondere Klauseln, Einschlüsse oder Ausschlüsse beachten



Rechtsschutzversicherung für Vereine

Eine Rechtsschutz-Versicherung schützt das Vermögen von Verein & Vorstand, indem sie Anwalts- und Gerichtskosten in vielen Bereichen der Vereinstätigkeit trägt. Sie hilft die rechtlichen Interessen des Vereines gerichtlich durchzusetzen.

versicherte Themenbereiche:

- Arbeits- und Sozialrecht
(Streitigkeiten mit Angestellten des Vereins oder dem Sozialgericht)
- Geltendmachung von eigenen Schadensersatzansprüchen
- Verteidigung des Vorstands im Strafrecht und bei Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Verkehrsrecht (Streitigkeiten nach einem Verkehrsunfall mit dem Unfallgegner)





Tipps, Empfehlungen aus der Praxis

Verhalten im Schadenfall

- Ein Schadenfall sollte schnellstmöglich der Trägerorganisation bzw. dem Versicherer gemeldet werden
- Unfallschäden im Ehrenamt sollten stets auch bei der ärztlichen Erstbehandlung als „Arbeitsunfall“ im Ehrenamt vorliegt. Die zuständige Krankenkasse wird durch die Beantwortung eines Unfallfragebogens über die Zuständigkeiten informiert und leitet alle notwendigen Schritte ein.
- Ehrenamtsvereinbarungen können für den Nachweis einer ehrenamtlichen Tätigkeit nützlich sein
- Dokumentation eines Sachschadens, Schadenminderungspflichten einhalten
- Belegführung, Inventarliste bereithalten bei Sachschäden





Tipps, Empfehlungen aus der Praxis, Fragen

- Mitglieder und Helfer im Verein auf versicherungsrechtliche Themen hinweisen (Sicherheit geben)
- Versicherungsangebote transparent in den Mitgliederversammlungen vorstellen (um Verständnis für den Vertragsabschluss werben)
- Beratungspflichten liegen beim Versicherer (Versicherer mit Fragen konfrontieren)
- neutrale Beratungsangebote nutzen (z.B. Verbraucherzentralen, Servicestellen der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften, DSEE-Beratungsservice)

<https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/versicherungsschutz-beratung/DSEE-Versicherungsberatung>

schreibt uns eine E-Mail mit eurem Anliegen an hallo@d-s-e-e.de



Deutsche Stiftung
für Engagement
und Ehrenamt

Vielen Dank!